



---

## STATUTEN

### SCHWEIZER ALPEN-CLUB SAC, SEKTION BRUGG

#### Art. 1 Name, Sitz

---

Die Sektion Brugg des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden „SAC“) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des SAC selbständig. Die Sektion ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Sitz der Sektion ist Brugg.

#### Art. 2 Zweck und Aufgaben

---

- 2.1 Die Sektion Brugg vereinigt Freunde der Alpenwelt. Sie unterstützt die Bestrebungen des SAC, wie sie in den Zentralstatuten niedergelegt sind. Ihre Aktivitäten umfassen
- sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- und Leistungssportes,
  - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- 2.2 Die Sektion erfüllt ihren Zweck durch folgende Aufgaben:
- Sektionstouren;
  - Ausbildungskurse;
  - Vorträge und gesellige Zusammenkünfte (z.B. Club Höck);
  - Unterhalt und Betrieb der Gelmerhütte;
  - Unterhalt und Betrieb der Boulder- und Kletteranlage Blockchäfer sowie Förderung des Boulder- und Klettersports;
  - Ausbildung und Förderung der Jugend;
  - Unterhalt einer Bibliothek;
  - Regelmässige Information der Mitglieder via digitale Medien, Druckerzeugnisse und informelle gesellschaftliche Anlässe.
- 2.3 Die Sektion setzt sich für den freien Zugang zur Gebirgswelt ein und ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung zu erreichen. Sie kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten.

#### Art. 3 Mitgliedschaft

---

- 3.1 Die Mitgliedschaft kann in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird mit dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- 3.2 Mit dem Beitritt in die SAC-Sektion Brugg ist auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
- 3.3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 3.4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die Sektion Brugg die Sektions- und Zentralstatuten und den Mitgliederausweis.
- 3.5 Eine Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
- 3.6 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.
- 3.7 Mitglieder, welche sich um die Sektion in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Anträge sind dem Vorstand bis einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Ehrenmitglieder sind vom Sektionsbeitrag befreit.

- 3.8 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Austretende sind für das laufende Jahr beitragspflichtig.
- 3.9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können vom Sektionsvorstand oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.
- 3.10 Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektionen und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

#### **Art. 4 Beiträge**

---

- 4.1 Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.
- 4.2 Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die GV festgelegt werden.

#### **Art. 5 Organe**

---

Organe der Sektion sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Kommissionen

#### **Art. 6 Generalversammlung**

---

- 6.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat Januar statt. Sie entscheidet über folgende Geschäfte:
- Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
  - Genehmigung des Budgets;
  - Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Wahl des Vorstandes und des Präsidenten;
  - Wahl der Rechnungsrevisoren;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - Statutenänderungen;
  - Auflösung der Sektion.
- 6.2 Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
- 6.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen oder von 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt werden.
- 6.4 Zu den Generalversammlungen sind die Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzuladen.
- 6.5 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen werden, soweit diese Statuten nicht etwas anderes bestimmen, in offener Abstimmung und mit absolutem Mehr gefasst. 1/5 der anwesenden Mitglieder kann jeden Verhandlungsgegenstand der geheimen Abstimmung unterwerfen. Im Fall von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Die Generalversammlung kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die unmittelbar damit zusammenhängen, behandeln.
- 6.6 Der Vorstand kann beschliessen, die Versammlung schriftlich oder online durchzuführen.

## **Art. 7 Vorstand**

---

- 7.1 Der Vorstand besteht aus 9 bis 13 Mitgliedern; er wird alle zwei Jahre an der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 20 Jahre nicht überschreiten. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- 7.2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- 7.3 Dem Vorstand obliegt:
- die Vertretung der Sektion nach aussen;
  - die Leitung der Sektionsgeschäfte;
  - die Vorbereitung der Versammlungen;
  - der Verkehr mit dem Zentralvorstand und anderen Sektionen des SAC;
  - die Genehmigung des Jahresprogrammes der Sektionstouren und anderer Anlässe;
  - regelmässige Information der Mitglieder;
  - Planung und Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
  - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 7.4 Für besondere Anlässe kann er unter Zuzug weiterer Mitglieder Arbeitsgruppen bestellen.
- 7.5 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, kollektiv mit einem Mitglied des Vorstandes.
- 7.6 Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstands hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

## **Art. 8 Rechnungsrevisoren**

---

- 8.1 Die GV wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor\*innen als Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisor\*innen sind unabhängig, wobei Mitglieder gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder. Die GV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.
- 8.2 Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
- 8.3 Die Revisionsstelle hat zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht abzugeben.

## **Art. 9 Kommissionen und Beauftragte**

---

- 9.1 Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben ernennt der Vorstand Beauftragte- oder bildet Kommissionen und ernennt deren Mitglieder.
- 9.2 Die Tourenkommissionen stellen die Tourenvorschläge zum Jahresprogramm zusammen und bestimmen für jede Tour einen verantwortlichen Leiter. Das Programm ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- 9.3 Die Jugendaktivitäten werden durch die JO-, FaBe-, KiBe-Leiter und den J+S Coach betreut. Mindestens ein Vertreter der Jugendaktivitäten gehört dem Vorstand an. Es wird eine Jugendkasse geführt und ein Jahresprogramm erstellt, welches dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen ist.
- 9.4 Die Betriebskommission Blockchäfer ist für den sicheren, reibungslosen und selbsttragenden Betrieb und Unterhalt der Boulder- und Kletteranlage zuständig. Sie erstellt ein Betriebsreglement und ein jährliches Budget. Beides ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Ein Mitglied der Betriebskommission gehört dem Vorstand an.

## **Art. 10 Tourenwesen**

---

Das Jahresprogramm und die Tourenausschreibungen werden via digitale Medien oder Druckerzeugnisse veröffentlicht. Die Tourenleitenden verfassen die erforderlichen Angaben für eine Tour. Die zuständigen Tourenchefs prüfen die Tourenausschreibungen und geben sie frei für die Veröffentlichung. Der Vorstand erlässt ein Tourenreglement.

## **Art. 11 Haftung**

---

Die Sektion Brugg haftet nur mit ihrem Sektionsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Sektion ist ausgeschlossen.

## **Art. 12 Statutenrevision**

---

- 12.1 Eine Änderung dieser Statuten kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden. Es ist hierzu eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 12.2 Für Sachfragen, welche diese Statuten nicht regeln, sind die Zentralstatuten und die einschlägigen Reglemente sinngemäss anzuwenden.

## **Art. 13 Auflösung**

---

- 13.1 Der Beschluss zur Auflösung der SAC-Sektion Brugg erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 13.2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

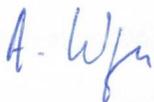
## **Art. 14 Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity und Sportgericht**

---

- 14.1 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- 14.2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 24. Januar 2025 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 23. Januar 2021 gültigen Statuten und treten am 25. Januar 2025 in Kraft.

Schweizer Alpen-Club SAC, Sektion Brugg

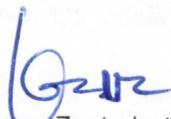


Alois Wyss, Präsident



Annika Breu, Aktuarin

Schweizer Alpen-Club SAC



Stefan Goerre, Zentralpräsident



Sarah Umbricht, Leitung des Rechtsdienstes